


Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch in der Erziehung / nachträglich

1. Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde?(a) ja → Frage 2
 nein → keine Machtausübung
2. War sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (= fachlich legitim)? (b)(c) ja → Frage 3
 nein → Frage 4
3. Haben Sorgeberechtigte (SB) zugestimmt? (d)(e) ja → zulässige Macht
 nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, auf die „geeignet“ (f) und „verhältnismäßig“ (g) reagiert wurde? ja → zulässige Macht
 nein → Machtmissbrauch 

5. Qualifizierung → Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

-
- (a) Das Handeln war gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen gerichtet: ein Kindesrecht ist betroffen.
(b) Das Handeln ist ein denkbare pädagogischer Weg, auch wenn es meiner Haltung widerspricht („Perspektivwechsel“). Bemerkung: unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg tatsächlich eintritt.
(c) Eine physische Grenzsetzung (z.B. Festhalten um pädagogisches Gespräch zu beenden) muss angemessen sein: einerseits die am wenigsten belastende physische Grenzsetzung, andererseits war eine vorherige verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich oder aber sie ist erfolglos geblieben.
(d) Als Erziehungsroutine war das Handeln für SB vorhersehbar („stillschweigende Zustimmung“).
(e) Bei der Verwendung von Taschengeld ist die Zustimmung des Kindes/Jugendlichen erforderlich.
(f) Eine „Eignung“ liegt insbesondere vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.
(g) „Verhältnismäßig“ = keine das Kind/ d. Jugendliche/n weniger belastende Maßnahme war möglich.